

## **Statut für das Gremium der Mitverantwortung auf Ebene der Kreisdekanate/im Stadtdekanat Münster<sup>1</sup> im NRW-Teil des Bistums Münster**

### Präambel

Das Kreisdekanat ist eine Struktureinheit der diözesanen Mittelebene. Es dient der Zusammenarbeit zwischen kirchlichen, gesellschaftlichen, kommunalen und staatlichen Institutionen und Verwaltungsstellen sowie der Koordinierung der pastoralen Aufgaben, die in diesem Bereich anfallen.

Die Kreisdekanatskonferenz ist das vom Bischof anerkannte Organ zur Verwirklichung des Laienapostolats auf Kreisebene.<sup>2</sup>

### § 1 Das Kreisdekanat

- (1) Das Kreisdekanat hat die Aufgabe, die Handelnden der katholischen Kirche im Kreisdekanat miteinander zu vernetzen, die Anliegen der Menschen in den Pfarreien des Kreisdekanates sowohl bistumsintern wie auch in der Öffentlichkeit zu vertreten, Positionen zu gesellschaftlichen, kirchlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen zu entwickeln und hierüber mit allen relevanten handelnden Personen des öffentlichen Lebens in einen Austausch zu gelangen sowie bei der Verwirklichung der durch den Diözesanrat und das Diözesankomitee der Katholiken festgelegten Schwerpunkte und Richtlinien mitzuwirken.
- (2) Insbesondere obliegen dem Kreisdekanat folgende Aufgaben:
  - a) Kontakt zu den kommunalen Körperschaften, Institutionen, außerkirchlichen Einrichtungen und zur gesellschaftlichen Öffentlichkeit, sowie die Vertretung in außerkirchlichen Gremien.
  - b) kritische Wahrnehmung des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen Lebens, der sozialen Fragen, des politischen Handelns und der internationalen Beziehungen sowie die Vertretung gemeinsamer Anliegen der Mitglieder der katholischen Kirche in Kirche, Staat und Gesellschaft.
  - c) Beratung gemeinsamer Aufgaben in Kirche, Staat und Gesellschaft.
  - d) Vorbereitung und Durchführung von Initiativen, Aktionen und Stellungnahmen zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens.
  - e) Begegnung, Erfahrungsaustausch sowie spirituelle Förderung für Haupt- und Ehrenamtliche und fachliche Weiterbildung der freiwillig Engagierten.
  - f) Koordinierung der Arbeit von kirchlichen Gruppen und Verbänden in seinem Bereich, unbeschadet der bestehenden Koordinierungsfunktion beispielsweise der Caritasverbände.
  - g) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen.

---

<sup>1</sup> Im weiteren Text ist mit dem Begriff Kreisdekanat immer auch das Stadtdekanat Münster mit gemeint.

<sup>2</sup> Sie ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) und des Beschlusses der gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland "Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche" (III 2.2.2) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Kirche im Kreisdekanat.

## § 2 Organe

Organe des Kreisdekanates sind die Kreisdekanatskonferenz und der Vorstand.

## § 3 Mitglieder der Kreisdekanatskonferenz

### (1) Stimmberechtigte Mitglieder:

- a) der Kreisdechant.
- b) die Vorsitzenden oder je ein Mitglied der Pfarreiräte.
- c) Delegierte aus katholischen Laienverbänden (Näheres regelt die Geschäftsordnung).
- d) die Dechanten oder von ihnen benannte Vertretungen aus den Pastoralkonferenzen der Dekanate im Kreisdekanat.
- e) je eine Vertretung der pastoralen Berufsgruppen im Kreisdekanat (Näheres regelt die Geschäftsordnung).
- f) bis zu acht von der Konferenz zu wählende Personen aus dem kirchlichen und öffentlichen Leben.
- g) über weitere Mitglieder entscheidet die Kreisdekanatskonferenz in ihrer Geschäftsordnung.

### (2) Nicht stimmberechtigte beratende Mitglieder:

- a) die Kreisdekanatsgeschäftsführung.
- b) über weitere beratende Mitglieder entscheidet die Kreisdekanatskonferenz in ihrer Geschäftsordnung.

### (3) Ständiger Gast:

der zuständige Weihbischof.

## § 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Kreisdekanatskonferenz besteht aus dem Kreisdechanten, mindestens einer Vertretung der Laienverbände (Näheres regelt die Geschäftsordnung), mindestens einem Mitglied der Laienvertretung aus dem Bereich der Pfarreien (Näheres regelt die Geschäftsordnung) und der Kreisdekanatsgeschäftsführung mit beratender Stimme. Über weitere Mitglieder entscheidet die Kreisdekanatskonferenz in ihrer Geschäftsordnung.
- (2) Die Delegierten des Kreisdekanates im Diözesanrat und im Diözesankomitee nehmen, falls sie nicht durch Wahl dem Vorstand angehören, mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. Die vom Vorstand verabschiedeten Entschlüsse sind Grundlage für die Vertretung kirchlicher Interessen gegenüber der Öffentlichkeit. Der Vorstand benennt die Vertretung des Kreisdekanates für außerkirchliche Gremien.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Diese Leitungsaufgabe kann auch im Team wahrgenommen werden.

## § 5 Aufgaben und Arbeitsweise der Kreisdekanatskonferenz

- (1) Die Kreisdekanatskonferenz nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - a) Beratung und Schwerpunktsetzung im Rahmen der unter § 1 beschriebenen Aufgaben.
  - b) Beratung und Positionierung zu kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Fragestellungen.
  - c) Vorbereitung und Durchführung von Aktionen und Projekten, die der Umsetzung der gefassten Beschlüsse dienen.
  - d) Förderung von Austausch und Miteinander der im Kreisgebiet Engagierten.
  - e) Entgegennahme des Jahresberichtes aus dem Vorstand.
  - f) Hinzuwahl von Personen aus dem kirchlichen und öffentlichen Leben (siehe § 3 Abs. 1f).
  - g) Wahl der Delegierten des Kreisdekanates in den Diözesanrat und das Diözesankomitee.
  - h) Wahl der Vertretung der Kreisdekanatskonferenz in den Vorstand.
- (2) Die Kreisdekanatskonferenz tagt wenigstens einmal im Jahr. Die dem Vorstand vorsitzende Person kann zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. Diese muss sie einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Kreisdekanatskonferenz es unter Angabe der Tagesordnung beantragt. Näheres regelt die Geschäftsordnung für das jeweilige Kreisdekanat.
- (3) Die Kreisdekanatskonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Im Ausnahmefall können:
  - a) Sitzungen virtuell, insbesondere als Telefon-, Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden.
  - b) Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren setzt voraus, dass kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

## § 6 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) entscheidet über Fragen, die nicht der Kreisdekanatskonferenz vorbehalten oder zwischen den Sitzungen der Kreisdekanatskonferenz zu regeln sind und alle Fragen, die ihm diese Satzung oder die Kreisdekanatskonferenz überträgt.
  - b) schlägt die Tagesordnung für die Kreisdekanatskonferenz vor.
  - c) hat der Kreisdekanatskonferenz jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit vorzulegen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Näheres regelt die Geschäftsordnung für das jeweilige Kreisdekanat.

## § 7 Sachausschüsse

Für bestimmte Sachbereiche kann die Kreisdekanatskonferenz weitere Ausschüsse und Projektgruppen bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für das jeweilige Kreisdekanat.

## § 8 Wahlperiode

Die Wahlperiode der Organe und ihrer Ausschüsse beträgt vier Jahre und orientiert sich an der Amtszeit der Pfarreiräte.

## § 9 Geschäftsordnung

Die Kreisdekanatskonferenz beschließt eine Geschäftsordnung für das Kreisdekanat unter Berücksichtigung der in diesem Statut genannten Punkte. Diese tritt nach der Beschlussfassung durch die Kreisdekanatskonferenz in Kraft. Inkraftsetzung und Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit in der Kreisdekanatskonferenz.

## § 10 Geschäftsführung

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit der Kreisdekanatskonferenz sowie des Vorstandes steht dem Kreisdekanat eine Geschäftsstelle zur Verfügung.
- (2) Die Geschäftsführung ist für die Durchführung der Beschlüsse der Organe sowie die Organisation der Geschäftsstelle zuständig. Sie ist an die Entscheidungen der Organe gebunden.
- (3) Die Mittelplanung und Beantragung sowie der Abschluss des Haushaltes erfolgen durch die Geschäftsführung des Kreisdekanates.
- (4) Die Geschäftsführung des Kreisdekanates ist gegenüber dem Bistum verantwortlich für die zur Verfügung gestellten Mittel und die Durchführung der laufenden Geschäfte.
- (5) Die Geschäftsführung des Kreisdekanates informiert den Vorstand über die zur Verfügung gestellten Mittel und den Abschluss des Haushaltes.

## § 11 Regelungen im Konfliktfall

In Konfliktfällen, vor allem in der Zusammenarbeit der Organe, die nicht vor Ort zu klären sind, ist die Schiedsstelle des Diözesanrates<sup>3</sup> zuständig.

## § 12 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Das Statut tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Münster in Kraft.
- (2) Wählt ein Kreisdekanat auf der Basis dieses Statutes seine Gremien, ist ein entsprechender Beschluss durch die bisherige Kreisdekanatsversammlung sowie die Vollversammlung des Kreiskomitees mit jeweils einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zu treffen.
- (3) Der bisherige Vorstand des Kreiskomitees der Katholiken sowie der Hauptausschuss bereiten die alsbaldige konstituierende Sitzung der Kreisdekanatskonferenz vor, berufen die Sitzung ein und führen bis dahin die Geschäfte des Kreisdekanates sowie des Kreiskomitees.

---

<sup>3</sup> Auskunft zur Schiedsstelle erteilt die Geschäftsstelle des Diözesanrates.

- (4) Nach Bildung der jeweiligen Kreisdekanatskonferenz ist eine Aufteilung in die ursprüngliche Gremienform nicht mehr möglich.
- (5) Nach Bildung der Kreisdekanatskonferenz in allen Kreisdekanaten treten das bisherige Statut für die Kreisdekanate und die Satzung für die Kreiskomitees in ihrer jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Münster, den 19. August 2021

---

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster